



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7374/1-Pr 1/2002

XXII. GP.-NR

4 /AB

2003 -02- 14

zu ... 4 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4/J-NR/2002

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Bankomatkartenmissbrauch – gesetzwidrige Bankomatbedingungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Weder dem Bundesministerium für Justiz noch den einzelnen Staatsanwaltschaften liegen Hinweise dafür vor, dass es kriminellen Organisationen oder Einzeltätern in Europa oder in Österreich gelungen sein könnte, das Berechnungsverfahren für den PIN-Code zu knacken.

Zu 2:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres. Soweit mir bekannt ist, verfügen jedoch weder das Bundesministerium für Inneres noch die einzelnen Sicherheitsdienststellen über derartiges Zahlenmaterial.

Zu 3 bis 6 und 9:

Weder im Bundesministerium für Justiz noch bei den Staatsanwaltschaften werden spezifische Statistiken über Fälle von Bankomatkartenmissbrauch geführt. Eine eigene Erhebung der Zahl der diesbezüglichen Anzeigen, des jeweiligen Verfahrensausganges sowie von "Kennzahlen über die Schadenshöhe" ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, weil dazu nahezu sämtliche Strafakten der Bezirks- und Landesgerichte sowie Tagebücher der Staatsanwaltschaften aus mehreren Jahren,

die in Frage kommende Tatbestände zum Gegenstand haben, einzeln eingesehen werden müssten.

Auch für die Zukunft könnten solche Daten aus der Verfahrensautomation Justiz nicht gewonnen werden. Die Führung händischer Aufzeichnungen wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Zu 7:

Kennzahlen über die Schadenshöhe auf Grund von Bankomatkartenmissbrauch in Österreich könnten der Firma Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme Ges.m.b.H. bekannt sein.

Zu 8:

Vergleichszahlen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

Zu 10:

In den aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden meldeten lediglich die Staatsanwaltschaften Graz und Klagenfurt ein häufigeres Vorkommen bzw. einen leichten Anstieg von Fällen des Bankomatkartenmissbrauchs. Da sich die Berichterstattung jedoch nicht auf statistische Daten, sondern lediglich auf die Erinnerung der einzelnen Referenten stützen konnte, ist eine nähere Quantifizierung hierzu nicht möglich.

Im Jahr 2002 häuften sich Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit Bankomatkartenmissbrauch. Eine häufige Variante des Bankomatkartenmissbrauches bildet dabei das Ausspähen des Codes mit anschließender Erlangung der Bankomatkarte durch Trickbetrüger.

Zu 11:

Ich habe im Herbst 2002 den Verein für Konsumenteninformation beauftragt, in Bezug auf die „Kundenrichtlinien für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des Maestro-service“ und die „Kundenrichtlinien für die Benützung der Bargeldautomaten der Bank Austria AG“ eine Verbandsklage einzubringen. Die Bedingungen für die Bankomatkarten werden in dieser Form von sämtlichen Kreditinstituten verwendet, weswegen das Ergebnis des Verfahrens für

alle Bankomatkartennutzer von Interesse ist. Das Verfahren ist in I. Instanz anhängig.

Zu 12 bis 14:

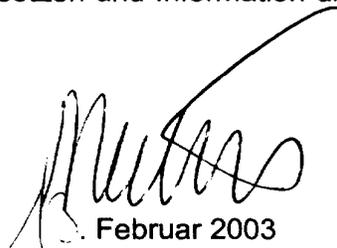
Die angesprochenen Fragen der Finanzmarktaufsicht fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 15:

Aus Sicht der Konsumentenschutzsektion ist ein Großteil der Bankomatmissbrauchsfälle auf die Tätigkeit von Trickbetrügern zurückzuführen. Der Einsatz einer neuen Verschlüsselungssoftware könnte daher dem aktuellen Problem nicht entgegenwirken.

Zu 16:

Neben der Herbeiführung neuer gesetzeskonformer Bedingungen durch die oben erwähnte Verbandsklage wird das Bundesministerium für Justiz auch verstärkt auf Aufklärung der Bevölkerung setzen und Information und Beratung zum vorliegenden Problembereich anbieten.



Februar 2003